

die *revelatio* noch praktikabler zu sein, während er sie einer schwierigen Entscheidung zur Richtschnur setzte. Es handelt sich um das Widerstandsrecht gegen die legitime Obrigkeit³²). Er räumte es grundsätzlich ein, aber er warnte eindringlich vor überstürztem Vorgehen *frontose et nimis praecipitanter*. Allein eine *certa et specialis revelatio* könne den Widerstand gegen die Obrigkeit rechtfertigen³³). Genauer ausgeführt wurde derselbe Begriff dann in einer ähnlichen, fast gleichzeitigen Stellungnahme und dabei unmißverständlich als göttliche Erleuchtung gekennzeichnet: ein Widerstandsrecht sei erlaubt, *divino instinctu vel certa revelatione sive evidentia non fallente ad hoc monente*³⁴).

Certa revelatio und *evidentia non fallens* sind hier also eng zusammengerückt und mit *instinctus divinus* zumindest funktionsgleich. Es wird verständlich, daß eine *revelatio* dabei nur Enthüllung, Erleuchtung sein kann, die einen vorgegebenen Sachverhalt zur Gewißheit macht, die eine Entscheidung herbeiführt, nicht aber die Offenbarung von etwas Neuem. Ganz denselben Sinn hatte Jacobellus aber offensichtlich auch beansprucht, als er Andreas von Brod erklärte, seine *revelatio* sei ein *modus cognoscendi veniens ex scrutinio legis Domini*.

Im Namen einer besseren Wahrheit hatten die Prager Reformer ihre Forderungen erhoben. Das biblische *Veritas vincit* wurde zur Devise der ganzen hussitischen Bewegung. Unvermeidlich fiel allen Bemühungen um Autorisierung der besseren Wahrheit großes Gewicht zu. Hier sind wir diesem Bestreben in einem besonderen Bezug begegnet. Sehen wir noch einmal am Mißverständnis des Peter von Pulkau die Differenz zwischen dem traditionellen und dem revolutionären Wahrheitskriterium unter demselben Begriff: für Peter ist *revelatio* Offenbarung, unmittelbarer Bezug zur höchsten Wahrheit, und die Tatsache selber demnach bereits ein Wahrheitsbeweis. Deshalb sucht er zu zeigen, daß sich gar keine *revelatio* zugetragen haben könne, daß sich Jacobellus auf eine solche Beziehung zum Transzendenten zu Unrecht berufe, außer denn, ihn habe der Teufel getäuscht³⁵). Für Jacobellus ist die Tatsache der *revelatio* nicht im selben Sinne wichtig, und deshalb erwähnt er sie zunächst auch nur nebenbei. Denn sie ist ja keine Offenbarung, sondern ein *modus cognoscendi*. Er argumentiert nicht mit der Beweiskraft des Wunderbaren, so wie auch Hus — in der Tradition des Matthias von Janow — das Wunder ausdrücklich vom Glauben ausschloß³⁶). Jacobellus behauptet nur, soweit uns das Bruchstück seiner Aussage bei Peter von Pulkau belehrt, eine *divina ex miseratione facta revelatio* eines Zusammenhanges, den andere Leute geradeso sehen könnten, denen aber *in tantum excecata corda fuerunt, quod ... non volunt cognoscere*³⁷). Genau befragt, antwortete er dann später zwar in der Ichform, aber mit Beispielcharakter, daß man eine *revelatio* habe, wenn man die Erkenntnis aus Schrift und Autoritäten besitze. Die *revelatio* selber ist also kein Beweis, sondern lediglich ein Weg dazu.

³²) Zum hussitischen Widerstandsrecht vgl. F. Seibt, *Hussitica*, Zur Struktur einer Revolution. (Beihefte zum Archiv f. Kulturgesch. 8, 1965) 2. Kapitel.

³³) J. Goll, *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der böhmischen Brüder* 2 (1882) 59.

³⁴) Ebd. S. 53.

³⁵) Girgensohn S. 236.

³⁶) V. Novotný, *Jan Hus, život a učení*. I, život a dílo, 1 (1919) S. 150; V. Kybal, *Jan Hus, život a učení*. II, učení, 1 (1923) 15 f.

³⁷) Petrus de Pulka, Girgensohn S. 236.